

# Berichte und Kommentare

## Chile - Volksjustiz oder bürgerliche Klassenjustiz?

### I.

Alle jüngeren kritischen Studien<sup>1</sup> zur chilenischen Rechtsprechung unterstreichen durchweg den »archaischen« und reaktionären Charakter der Rechtsprechung und des Justizapparates dieses Landes, deren Funktionsweise – wie nahezu alle Institutionen des Überbaus – durch die sozialen und ökonomischen Reformen der Regierung der »Unidad Popular« kaum beeinträchtigt wurde. Institutionelle Garanten dieser »archaischen« Justiz sind ein im 19. Jahrhundert geschaffenes Zivil- und Strafrecht, das sich eng am »Code Napoléon« orientiert, sowie die klassenmäßige Zusammensetzung der wichtigsten Organe dieser Justiz, insbesondere des »Obersten Gerichtshofs («Corte Suprema«).

Der chilenische »Código civil« aus dem Jahre 1855, der die Grundlage der gegenwärtigen chilenischen Rechtsprechung abgibt, ist nach den Worten des Soziologen Raúl Urzúa »ein getreues Spiegelbild der Wertskala der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft und stützte sich auf die Prinzipien der juristischen Gleichheit, der vertragsmäßigen Autonomie und des Privateigentums«<sup>2</sup>. Die Anwendung dieser Prinzipien hatte, so fährt Urzúa fort, das »Entstehen eines tiefen Bruches zwischen der sozialen und der Rechtswirklichkeit, die sich ihrem Anspruch nach decken sollten«<sup>3</sup>, zur Folge. Dieser Bruch manifestierte sich, so weist Urzúa überzeugend nach, in der sich vertiefenden Diskrepanz zwischen einer sich immer mehr herausbildenden »positiven« Rechtsprechung, die ausschließlich an der Schlichtung von Rechtskonflikten zwischen Repräsentanten der Ober- und Mittelschicht (Großgrundbesitzern, Bankiers, Kaufleuten, Kleinhandel etc.) orientiert war, und einer »negativen« Rechtsprechung gegenüber den Vertretern der Unterschicht, deren Charakteristikum die erbarmungslose Anwendung der Paragraphen des Strafgesetzbuches gegen das städtische und ländliche Proletariat war. Meist der einzige Kontakt von Repräsentanten jener Unterschicht mit der Justiz blieb die im ökonomischen, sozialen und politischen Leben erfahrene volle Wucht des Straf- und Arbeitsrechts, welche systematisch von den Vertretern einer klassenmäßig homogenen »Justizaristokratie« gegen sie angewandt wurden. Als Beweis hierfür läßt sich z. B. neben vielen flagranten Fällen von Klassenjustiz, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, die Tatsache anführen, daß 90% aller Revisionsverhandlungen von Entscheidungen des Arbeitsgerichts (Corte de Trabajo) von Santiago im Zeitraum 1967 bis 1969 von der Arbeitgeberseite angestrengt und gewonnen wurden, während die Arbeitnehmer zumeist den Schritt von der 1. Instanz in die nächsthöhere gar nicht wag-

<sup>1</sup> Vgl. Raúl Urzúa F., »Sociedad y sistema legal: el papel del abogado «in Cuadernos de la Realidad Nacional Nr. 11, Stgo. Jan. 1972, S. 104–116.

<sup>2</sup> Vgl. Urzúa a. a. O., S. 105.

<sup>3</sup> Vgl. Urzúa a. a. O., S. 105.

ten. Novoa Monreal zitiert u. a. zur Erhellung des eindeutigen Klassencharakters der meisten Gerichtsurteile sowohl im Bereich des Zivil- als auch dem des Strafrechts den flagranten Fall des am 4. April 1963 vom Appellationsgericht von Chillán wegen mehrfachen Mordes zum Tode verurteilten analphabetischen Landarbeiters José del Carmen Valenzuela, dessen Revisionsantrag vom »Corte Suprema« in Santiago abgelehnt wurde, weil er nicht innerhalb der vom Prozeßrecht festgelegten Frist von 20 Tagen über seinen Verteidiger Berufung eingelegt hatte. Trotz zahlreicher dunkler Punkte in der Beweisführung wurde daraufhin das Todesurteil am 30. April 1963 durch Erschießen vollstreckt<sup>4</sup>. Novoa, der noch zahlreiche ähnliche Fälle von Justizwillkür der Ober- gegen die Unterschicht anführt, kommt in seiner Studie über die Struktur des chilenischen Justizwesens zu dem Schluß, daß dieses durch 3 Charakteristika gekennzeichnet sei: 1. »die Unangemessenheit und Unangepaßtheit des bestehenden Justizapparates an die gesellschaftliche Realität«, 2. »die Konstituierung der Justizgewalt, insbesondere des »Obersten Gerichtshofs« (Corte Suprema) als uneingeschränktes Organ der Verteidigung und Rechtfertigung der herrschenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung, das nachhaltig jene, die für einen sozialen Wandel eintreten, bekämpft«, 3. »die Unverantwortlichkeit, mit der die Mitglieder der Rechtsprechungsorgane ausgewählt wurden, die gleichzeitig die Straffreiheit für eventuelle (?) Gesetzesverletzungen seitens der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs garantiert«.<sup>5</sup>

Nach einer von Maria Eugenia Saul<sup>6</sup> zitierten Untersuchung der klassenmäßigen Herkunft und Schichtung des Richter- und Rechtsanwaltsstandes von Steven Lowenstein ergibt sich, daß 51% der zwischen 1959 und 1967 neu zugelassenen Rechtsanwälte Chiles aus Großgrundbesitzer-, Fabrikbesitzer- oder höheren Beamtenfamilien stammten; die übrigen 49% entfielen auf den Mittelstand, der in Chile – wie in den meisten lateinamerikanischen Ländern – sich ebenfalls in einem engen Bündnis mit der Oligarchie gegen das Proletariat befindet. Die Konsequenzen dieser relativ homogenen klassenmäßigen Zusammensetzung der Gerichte und die Signifikanz der aus ihr resultierenden Rechtsprechungspraxis faßte in ziemlich treffender Weise der Text einer Verfassungsklage zusammen, die i. J. 1967 von einigen Parlamentariern der Sozialistischen Partei gegen den Obersten Gerichtshof eingereicht wurde. Darin heißt es u. a.: »In seiner Eigenschaft als Dienerin der herrschenden Klasse ist der Oberste Gerichtshof bemüht, das Gesetz stets im jeweils günstigsten Sinn für den Unternehmer, Großgrundbesitzer, die Mächtigen, das in- und ausländische Großkapital und die Angehörigen der Klasse, die er (der Gerichtshof, Anm. d. Übers.) repräsentiert, auszulegen, und stets zuungunsten der Arbeiter, der Bauern, der Pächter, der Armen und Schwachen.«<sup>7</sup> Der archaisch-reaktionären Ideologie einer klassenmäßig derart determinierten Justiz entsprach ein ausgesprochen überaltertes und überholtes Strafvollzugssystem, das z. T. noch von Überresten der Kolonialzeit geprägt war (Unterbringung der Häftlinge in baufälligen und zu engen Gefängnissen; mangelhafte Ernährung der Gefängnisbevölkerung; mangelhafte hygienische Verhältnisse; Zermürbung vieler Häftlinge durch eine ungerechtfertigt lange Untersuchungshaft). Der frühere chilenische Staatssekretär im Justizministerium

<sup>4</sup> Eduardo Novoa Monreal, ¿Justicia de clase?, in: Revista Mensaje Nr. 187, März–April 1970, S. 108–118, zit. nach M. E. Saul, »La justicia momia«, suplemento de la edición Nr. 163 de »Punto Final«, 1. 8. 1972 Santiago de Chile, S. 4.

<sup>5</sup> A. a. O., S. 4.

<sup>6</sup> A. a. O., S. 3.

<sup>7</sup> Zit. nach Maria Eugenia Saul, a. a. O., S. 3.

Antonio Viera Gallo verwies in einem Interview mit Emmanuel Gabey in der Zeitschrift »Politique aujourd' hui«<sup>8</sup> u. a. auf eine Besonderheit des chilenischen Strafvollzugssystems, welche besonders absurd und inhuman erscheint, die aber ein charakteristisches Licht auf die soziale Situation vieler lateinamerikanischer Länder (außer Cuba) wirft: Die Einkerkung zahlreicher verwahrloster Kinder in den chilenischen Gefängnissen, die in der Regel nachts von Polizeistreifen, vor allem in den Großstädten Santiago, Valparaiso und Concepción, in halbverhungertem Zustand aufgegriffen und mangels der Existenz von Jugend- oder Fürsorgeheimen ins Gefängnis gebracht werden, wo sie in der Regel so lange verbleiben, bis die Eltern – falls sie auffindbar sind – sich melden und sie abholen. »Um die ganze Schrecklichkeit des gegenwärtigen Strafvollzugssystems in Chile zu begreifen«, sagte A. V. Gallo, »muß man wissen, daß augenblicklich mehr als 600 Kinder unter 16 Jahren sich im Gefängnis befinden. Obwohl sie im Sinne des Strafgesetzbuches absolut unschuldig sind, wurden sie eingekerkert«.<sup>9</sup>

Viele verwahrloste Kinder mußten ihre ganze Jugend, vom 7. bis zum 18. Lebensjahr, hinter Gittern verbringen. Diese Praxis hatte sich seit Jahrzehnten eingeschlichen, obwohl ein chilenisches Gesetz die Inhaftierung von Kindern unter 15 Jahren verbietet und die Unterbringung verwahrloster Kinder in entsprechenden Heimen fordert. Daß die Justiz jedoch mit größter Selbstverständlichkeit im Gefängnis den adäquaten Ersatz für die auch unter der Regierung des Christdemokraten Frei nicht existierenden Heime sah, läßt freilich eindeutige Rückschlüsse auf die herrschende Gesellschaftsmoral zu. Daß durch diese im frühen Alter erlittene repressive Zwangssozialisierung die Kinder frühzeitig zu Delinquenten gestempelt und »erzogen« werden, ist nur allzu evident<sup>10</sup>. Vor dem Hintergrund solcher Phänomene ist denn auch die zyklische Reproduktion der Gefängnisbevölkerung, in Chile, die sich in einer relativ hohen Rückfallquote ausdrückt, nicht weiter verwunderlich.

## II.

Die zaghaft- reformistische Art und Weise, mit der die Regierung der »Volkseinheit« (»Unidad Popular«) den Charakter der bürgerlichen Klassenjustiz auf dem Wege systemimmanenter Reformen zu »humanisieren« und zu verändern bestrebt, sowie die zunehmende Instrumentalisierung der Justiz als offensive politische Waffe der Bourgeoisie gegen das Sozialreformwerk der »Unidad Popular« führte dazu, daß sich in den ersten 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren der Regierung Salvador Allendes prinzipiell am Klassencharakter der chilenischen Justiz und der ihr immanenten Willkürpraxis zugunsten der Oligarchie nichts änderte. Dies erklärt sich dadurch, daß nahezu der gesamte Überbau der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft Chiles durch das einseitig auf die Ökonomie konzentrierte Transformationswerk der »Unidad Popular« unberührt blieb. Das Parlament, die kulturellen Institutionen, die Privatschulen, die Universitäten, die Massenmedien und die Justiz funktionieren weiter wie unter den Regierungen Frei und Alessandri. Sie funktionierten nicht nur weiter als Garanten der kulturellen und

<sup>8</sup> Antonio Viera Gallo: Chili – une justice pour le peuple (Interview mit Emmanuel Gabey), in: »Politique aujourd' hui«, avril-mai 1972, Paris, S. 125.

<sup>9</sup> A. a. O., S. 125.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch: Fernando Flores: Modificaciones introducidas por la ley No. 14 550 a las leyes sobre la protección de menores y abandono de familias, Santiago, 1961.

ökonomischen Übermacht des Bürgertums, sondern verwandelten sich infolge der Zuspitzung der Klassenkämpfe zwischen 1970 und 1973 immer mehr in aggressive Instrumente der Offensive des Kapitals gegen das Reformwerk der »Unidad Popular« und die revolutionären Kräfte innerhalb und außerhalb der Volksfrontkoalition. Unbehindert durch den Respekt vor den Institutionen<sup>11</sup>, zu dem die dem Legalismus verpflichtete reformistische Linke sich im Oktober 1970 entschlossen hatte, fuhren die Gerichte also in ihrer altbewährten Praxis fort. Obwohl das Programm der Volkseinheit die Säuberung der Justiz, die Schaffung von Volksgerichten und die allmähliche Ersetzung der bisherigen Organe der bürgerlichen Rechtsprechung durch gewählte Organe der Volksjustiz vorsah, kam es außer vereinzelt, sporadischen Initiativen mit oft bemerkenswerten reformistischen Konstruktionsfehlern (s. weiter unten) zu keiner nennenswerten Reform des Justizapparates und des Strafvollzugssystems. Gegenüber Beschwerden und ungeduldigen Initiativen aus dem Volk in dieser Richtung begnügte sich die UP-Regierung in der Regel mit dem Hinweis, daß die ungünstigen Mehrheitsverhältnisse im Parlament keine durchgreifende Reformgesetzgebung ermöglichten und vertröstete auf die Parlamentswahlen vom März 1973, die für die »Unidad Popular« nicht zu gewinnen waren, sowie auf ein Referendum, das nie stattfand.

Die Bourgeoisie erkannte bald im »defensiven Legalismus« der Unidad Popular, die keine größeren Reformen unter Umgehung des verfassungsmäßig-parlamentarischen Rahmens durchführen wollte, ihre Chance, durch die Gerichte, das Parlament und Contraloría (mit massiver Unterstützung der in ihrer Kontrolle verbliebenen Massenmedien) das Reformwerk der Koalition aus Kommunisten, Sozialisten, Linkschristen und Radikalen so effektiv wie möglich zu torpedieren und eine Radikalisierung dieses Transformationswerks zu verhindern, wo immer sie konnte. Die Justiz wurde dabei neben dem Mechanismus gezielter Verfassungsklagen im Parlament, in dem die Rechtsopposition über die Mehrheit verfügt, und den Massenmedien zum effektivsten Instrument der Großgrundbesitzer, Unternehmer, Handelsmagnaten und Bankiers, und ihre angetasteten und gefährdeten Privilegien weiter zu verteidigen und um den sozio-ökonomischen Umwandlungen hartnäckig Widerstand entgegenzusetzen. Es ist (aus Raumgründen) unmöglich, hier alle eklatanten Fälle der jüngsten Zeit zu zitieren, wo, durch die oben skizzierten Determinanten des Klassenkampfes, von den Gerichten besonders harte Urteile gegen die Unterprivilegierten der chilenischen Gesellschaft gefällt wurden. Wir müssen uns daher auf die spektakulärsten Fälle beschränken, die demonstrieren, wie sehr der chilenische Justizapparat als Teil einer in einem harten Kampf um die Macht mit dem Proletariat verwickelten Bourgeoisie entschlossen ist, die überholten Klassen- und Standesprivilegien zu verteidigen und die sich immer stärker emanzipierenden Arbeiter und Bauern durch exemplarisch harte Urteile zu demoralisieren.

Wie sehr und wie schnell die Gerichte sich den Unternehmerstandpunkt zu eigen machen, zeigten die Vorfälle um die Betonfabrik »Ready Mix« in Santiago, für die nach dem Streik der Transportunternehmer nach einem alten Gesetz der sozialistischen Republik aus dem Jahre 1932 ein staatlicher Treuhänder eingesetzt wurde. Der Unternehmer focht diese Entscheidung vor einem Gericht in Santiago an und erhielt Satisfaktion. Der Richter erließ daraufhin an den Intendenten (Bezirksgouverneur) von Santiago, Jaime Faivovich, den Befehl, binnen 48 Stunden ein Kontingent der Bereitschaftspolizei in den Betrieb zu entsenden,

<sup>11</sup> Vgl. hierzu: Arno Münster: *Chile – friedlicher Weg?*, Berlin, 1972, S. 150–171.

um die von den Arbeitern inzwischen in Selbstregie geführte Fabrik gewaltsam räumen zu lassen. Ähnliche gerichtliche Schritte setzten die Unternehmer gegen die (ebenfalls nach den Oktoberereignissen 1972) requirierte Nahrungsmittelfabrik »Conservera Copihue« und die Arbeiter der Papierfabrik »Papelera Sur«, die von den Arbeitern besetzt worden war, ins Werk, wobei in jedem Falle die Gerichte versuchten, möglichst unter Umgehung der Entscheidungskompetenz des (von der Regierung ernannten) Intendenten, die Polizeikräfte direkt gegen die entsprechenden Arbeiter einzusetzen.<sup>12</sup> Mit seiner Entscheidung, die Gefängnisstrafe des Ex-Generals Roberto Viaux, der wegen seiner erwiesenen Mitschuld und Urheberchaft an der Entführung und Ermordung des Armeegenerals René Schneider am 22. Oktober 1970 im Dezember 1970 zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, auf 2 Jahre zu reduzieren (mit der Begründung, es habe nur das Delikt einer »einfachen Entführung ohne ernsthafte Gefährdung des Lebens der entführten Person« vorgelegen), machte sich der »Corte Marcial« am 4. Dezember 1972 schließlich indirekt zum Anwalt der äußersten politischen Rechten, die schon seit Monaten in ihren Massenmedien, (»Tribuna«, »Patria y Libertad« und »Radio Agricultura«) für eine Freilassung des in rechtsextremen und CIA-Kreisen geschätzten Komplotteurs eingetreten war.<sup>13</sup>

Besonders eindeutig als Anwalt der Interessen der Oberschicht profilierte sich die chilenische Justiz während der Landreform, als zahlreiche Großgrundbesitzer im Falle der sog. »tomas« (d. h. der spontanen Besetzung und Enteignung ihrer Güter durch die Landarbeiter) ihre während der Agrarreform verlorengegangenen Privilegien vor den Gerichten zu verteidigen bzw. wiederherzustellen suchten. In den meisten Fällen, in denen die Großgrundbesitzer Klage erhoben, gaben die Gerichte den Großgrundbesitzern Recht. So führte die Klage eines Großgrundbesitzers auf dem Latifundium Millahue südlich von Santiago im Mai 1972 zur Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses, der die gewaltsame Vertreibung der Bauern von dem »fundo« durch die Carabineros bzw. die Verhaftung einer großen Anzahl von ihnen und ihre wochenlange Einkerkierung zur Folge hatte. »Punto Final« berichtet in seiner Ausgabe vom 1. August 1972 vom nahezu perfekten Zusammenwirken von Justizapparat und Großgrundbesitzerinteressen im Falle des Latifundiums »Las Palmas de Ocoa« in der Provinz La Cautin. Dieses Latifundium war im Mai 1971 aus Protest gegen die inhumanen Arbeitsbedingungen und die Methoden des Großgrundbesitzers von den Bauern besetzt und im Juni aufgrund von Art. 171 des Agrarreformgesetzes »intervenierte« worden. Der Großgrundbesitzer Raúl Ovalle Ugarte erhob daraufhin beim Gericht Klage wegen »Raubs«, »Diebstahls« und »Usurpation« und erwirkte einen Gerichtsbeschluss, der zur Verhaftung der Mitglieder des inzwischen in eine produktive Kooperative umgewandelten Latifundiums führte. Nach zehntägiger Haft gelang es der Verteidigung der Bauern, ihre vorläufige Freilassung zu erringen. Die Anklage der »Usurpation« wurde jedoch vom Gericht aufrecht erhalten, und die Bauern mußten wegen dieser Anklage am 12. Juli 1972 erneut vor Gericht erscheinen<sup>14</sup>. (Der endgültige Gerichtsbeschluss war z. Z. der Redaktion des Artikels nicht mehr zu erfahren.) In noch wesentlich brutalerer und inhumanerer Form ging die Justiz im Sommer 1972 gegen 21 völlig verarmte und obdachlos gewordene Bauernfamilien vor, die sich nach dem Verlust ihrer Habe infolge einer Überschwemmungskatastrophe in das zu diesem

<sup>12</sup> Vgl. »Chile Hoy« Nr. 32, Stgo., 19.–25. 1. 1973.

<sup>13</sup> Vgl. »Chile Hoy« »Nr. 27, Stgo., 15.–21. 12. 1972, S. 6.

<sup>14</sup> Vgl. »Punto Final« vom 1. 8. 1972, (Sonderbeilage), S. 15.

Zeitpunkt vom enteigneten Großgrundbesitzer nicht bewohnte Haus des Asentamiento »Ventana del Bajo Teno« (in der Provinz Curicó) geflüchtet hatten. Dieses Haus gehörte zu der den Großgrundbesitzern nach dem Frei'schen Agrarreformgesetz zustehenden »Reserve«. Das Bauernsyndikat der Gemeinde bemühte sich daraufhin, zusammen mit der regionalen Agrarreformkommission der »Unidad Popular«, eine offizielle Enteignung dieses Grundstücks zu erwirken. Diese Pläne wurden jedoch vom Großgrundbesitzer jäh durchkreuzt, der inzwischen bei der 2. Strafkammer des Landgerichts von Curicó die gewaltsame Räumung seines besetzten Hauses erwirkt hatte. Am 21. Juli 1972 drangen 100 schwerbewaffnete Carabineros (chilenische Polizei) in das Gelände des Asentamiento ein und vertrieben unter Berufung auf den Gerichtsbeschluss die 135 unwettergeschädigten Männer, Frauen und Kinder, die nun erneut – und dies z. Zt. schwerer dauernder Regenfälle und kleinerer Erdbeben – obdachlos wurden.<sup>15</sup>

Nur schleppend und äußerst zögernd griff die Justiz hingegen ein, wenn es darum ging, die Schuldigen der zahlreiche Vergeltungs- und Terrorakte verübenden bewaffneten Ligen, die von den Großgrundbesitzern verstärkt zum Zeitpunkt der 2. Etappe der Agrarreform aufgestellt wurden und die das Leben zahlreicher Bauern auf dem Gewissen haben, zu ermitteln und zu verfolgen. Denn wie für die Rechtsprechung unter der Weimarer Republik in Deutschland steht für die chilenische Justiz heute der Feind primär links. Und auf einen wegen Teilnahme- bzw. Täterschaft am Totschlag bei solchen Aktionen verurteilten Großgrundbesitzer kommen etwa 100 bei gewaltsamen Räumungsaktionen und Rechtsfällen mit Großgrundbesitzern verurteilte Bauern und arme Landarbeiter. Nichts illustriert diesen Sachverhalt besser als die Haltung der Justizbehörden gegenüber den schweren Zwischenfällen, die sich im Oktober 1971 auf dem Latifundium »Chesque« in der Gemeinde Loncoche in der Provinz Cautín (700 km südlich von Santiago) ereigneten. Dieses Latifundium war am 22. Oktober 1971 von einem Dutzend in bitterer Not darbedenden Landarbeitern besetzt worden, die ihrer Herkunft nach zu der Minorität der »mapuche-Indios« gehörten, deren Vorfahren von ihren Ländereien während der spanischen Kolonialzeit vertrieben worden waren und die sich und ihre Familien von kleinen unergiebigem Parzellen außerhalb der großen Latifundien ernähren mußten. Obwohl es sich um einen sogen. »predio abandonado«, d. h. ein vom früheren Besitzer aufgegebenes und nicht genutztes Latifundium handelte, rüsteten sich kurz nach der Besetzung die umliegenden Großgrundbesitzer zu einer »Strafaktion« gegen die Landarbeiter. Beim bewaffneten Eindringen und Sturm der Großgrundbesitzer auf das Latifundium wurde ein Bauer (der Mapuche Moisés Huentelaf) getötet und weitere acht Landarbeiter verletzt. Bei dem folgenden gerichtlichen Nachspiel wurden alle an der Strafaktion beteiligten Großgrundbesitzer einschließlich des Mörders von M. Huentelaf freigesprochen, während die Bauern, die den Großgrundbesitzern gewaltlos Widerstand geleistet hatten, zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wurden.<sup>16</sup> Ähnlich verhielt sich die Justiz nach der Ermordung von drei Bauern durch ein bewaffnetes Kommando von 45 Großgrundbesitzern auf dem Asentamiento »Diego Portales« am 24. 8. 1972 in Frutillar bei Llanquihue (1000 km südlich von Santiago) als Repressalie gegen die am 27. Juni desselben Jahres erfolgte Besetzung und Enteignung des Latifundiums. Nach

<sup>15</sup> Zitiert nach »Punto Final« vom 1. 8. 1972, (Sonderbeilage), S. 16.

<sup>16</sup> S. Hector Suarez Bastidas: Los tribunales se enseñan con los pobres, in: »Punto Final« (Sonderbeilage) vom 1. 8. 1972, 2, S. 16.

dieser Bluttat wurden 17 Großgrundbesitzer (alle Mitglieder der rechtsextremen »Partido Nacional« und »Patria y Libertad«) verhaftet.<sup>17</sup> Der Vollzug solcher illegaler Revancheaktionen der Großgrundbesitzer nach erfolgter Besetzung, Enteignung und Verstaatlichung des Latifundiums wurde durch das ziemlich reibungslose Zusammenspiel zwischen Großgrundbesitzern und Landgerichten einerseits und dem Justiz- und dem Polizeiapparat andererseits ermöglicht (auch in letzterem hatte die Regierung der »Volkseinheit« kaum Säuberungen vorgenommen). Die Kompetenzen des von der Regierung ernannten Intendenten wurden dabei in der Regel ignoriert bzw. von anderen Organen des intakt gebliebenen bürgerlichen Staatsapparats in grober Weise usurpiert. Dies erklärt z. B. jene vom Landgericht von Vilcún angeordnete Vertreibung der Bauern durch eine Einheit von 75 schwerbewaffneten Carabineros des »Grupo Móvil« (Bereitschaftspolizei, ähnlich der französischen CRS) vom Latifundium »Mendoza« am 28. August 1972.<sup>18</sup> Dieses Latifundium war am 19. Juli 1972 von der staatlichen Agrarreformkommission (CORA) offiziell und auf ganz legalem Wege enteignet worden, nachdem die Bauern es vorher schon (am 27. Juni) besetzt hatten. Noch während die CORA mit dem Großgrundbesitzer über die ihm zustehende »Reserva« verhandelte, legte dieser beim zuständigen Landgericht Klage gegen die Enteignung ein. Das Gericht gab der Klage des Großgrundbesitzers statt, obwohl die Enteignung genau nach den Normen des Frei'schen Agrarreformgesetzes durchgeführt worden war, und beorderte die Carabineros zur gewaltsamen Räumung des Guts. Der sozialistische Intendent der Provinz wurde über diese Aktion überhaupt nicht informiert. Ein Befehl für den Polizeieinsatz war von ihm ebenfalls nicht ergangen. Eine ähnliche Umgehung der von Mitgliedern der »Unidad Popular« besetzten Schlüsselpositionen der Exekutive durch die Gerichte ermöglichte auch die Polizeiaktion gegen den Fundo »Huanaco« in der Provinz Conchalí vom 23. Juli 1972, bei der nicht nur vier Bauern, sondern auch der Präsident des kommunalen Bauernrates José Morris Durán verhaftet und über eine Woche lang in Untersuchungshaft gehalten wurden.<sup>19</sup> Ähnliche Vorfälle ereigneten sich am 16. August auf dem Fundo »Buena Vista« in der Gemeinde Cunco, am 22. August 1972 in Los Angeles, auf dem Fundo »Brasil Sur« von Lautaro (Provinz Cautín) (Ermordung eines Bauern) sowie auf dem Gut »Hijuela Oriente« von San Javier, wo bei ähnlich dramatischen Strafaktionen 7 Bauern des örtlichen Bauernkomitees und der Vertreter der CORA (Acevedo Acosta) verletzt wurden.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Auf die chilenische Klassenjustiz wirft folgender Bericht aus »Punto Final« ein bezeichnendes Licht:

»Die Richterin des 2. Strafgerichts von Puerto Varas, Eliana Riveros, 33 Jahre, ist gut bekannt mit einigen der Latifundisten, die den Überfall auf das Asentamiento Diego Portales verübten. Daraus erklärt sich, daß Ludolf Neumann Appel, während er sich in Haft befand, vom Nationalen Fernsehen in angeregter Unterhaltung mit Verwandten und Anführern der Nationalpartei mitten auf dem Gang des Gerichts angetroffen werden konnte. Die Richterin gab keine Auskünfte über diesen ungewöhnlichen Vorfall. Aber sie versicherte, daß die Gefangenen nicht als gewöhnliche Mörder betrachtet werden könnten – so wie es die Menschenmenge vor dem Gerichtsgebäude ausrief –, da es sich bei ihnen allen um anständige Leute handle.«

Aufschlußreich ist die Namensliste der Häftlinge (Untersuchungsgefangenen), aus der die militant-reaktionäre Haltung der deutsch-chilenischen Latifundisten im Süden Chiles deutlich wird. Von diesen 17 haben 11 deutsche Namen: Ludolf Neumann Appel, Roland Nanning Winkler, Richard Held Klöcker, E. Daniel Nanning Follert, Ruben Münzenmayer Held, Horst Helmuth Hoffmann, Alfred Gimpel Nanning, Raul Horlik Nanning, Santiago Siebert, Albert Hoffmann Kusch, Helmuth Daetz Hoffmann. Vgl. »Punto Final« vom 12. 9. 1972, Nr. 166, S. 3.

<sup>18</sup> S. »Punto Final« vom 12. 9. 1972, Nr. 166, S. 4.

<sup>19</sup> S. »Punto Final« vom 1. 8. 1972, Nr. 163, S. 18.

<sup>20</sup> S. »Punto Final« vom 12. 9. 1972, Nr. 166, S. 2–3.

Das Regierungsprogramm der »Unidad Popular« hatte u. a. auch eine Reorganisation des Justizapparates zugunsten der Interessenvertretung der großen Mehrheit der Bevölkerung vorgesehen. Aber die konkreten Resultate dieser »Justizreform«, blieben – da diese nur sehr schleppend und dilettantisch in Angriff genommen wurde –, mehr als enttäuschend. Die Erfahrung, daß Ansätze zu radikaler Veränderung innerhalb eines globalen Rahmens systemimmanenter gewaltloser Reformen allenfalls zur Gründung einzelner »Inseln« einer etwas humaneren Justiz- und Strafvollzugspraxis führen, fand erneut ihre Bestätigung. Die Reformversuche, deren zaghaft-dilettantischer Charakter auch damit zusammenhängt, daß das Justizministerium von einem Repräsentanten des sozialdemokratischen Flügels der Volkseinheit, d. h. einem Mitglied der »Radikalen Partei«, verwaltet wurde, gingen in zwei Richtungen:

1. »Humanisierung« des bestehenden Strafvollzugssystems und

2. sukzessive Ersetzung der bestehenden Formen der Rechtsprechung (also der Organe der bürgerlichen Klassenjustiz) durch vereinzelte, parallele Organe der »Volksjustiz« mit dem Ziel einer Änderung des Klasseninhalts der chilenischen Rechtsprechung.

Zu 1) Im Rahmen der »Humanisierungsaktion« wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen und einer adäquateren Resozialisierung der Gefängnisbevölkerung ergriffen. Die zahlreichen verwahrlosten Kinder und Jugendlichen (teils Waisen, teils aus ökonomischen Motiven von ihren Eltern im Stich gelassen), wurden freigelassen. Zahlreiche politische Häftlinge (insbesondere Revolutionäre, die unter der Frei-Regierung politisch verfolgt worden waren), wurden durch eine Amnestie auf freien Fuß gesetzt. – Dem Ziel einer besseren Resozialisierung krimineller Häftlinge mit dem Zweck – nach den Worten des Staatssekretärs im Justizministerium Viera Gallo – »einer Integration in die soziale Praxis«<sup>21</sup> diente die Gründung von Strafkolonien auf dem Territorium enteigneten landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. (Das Frei'sche Agrarreformgesetz von 1967 erlaubte die Umwandlung enteigneter Latifundien in solche Strafkolonien; jedoch erst unter der Allende-Regierung wurde von diesem Paragraphen Gebrauch gemacht.) Unter den Versuchsdomänen dieser Art, die sich offenbar an Formen des kubanischen Strafvollzugs nach der Revolution von 1959 zu orientieren scheinen, sind zwei Beispiele hervorzuheben: a) die Gefangeneninsel Santa Maria im Pazifik, die jedoch infolge ihrer geographischen Isolierung keine vom bisherigen Strafvollzug radikal verschiedene Praxis der Gefangenenresozialisierung entwickeln konnte, und b) die Strafkolonie »Los Alpes« in der Nähe des Dorfes Vilcún in der Provinz Cautín 800 km südlich von Santiago (d. h. in einer Region, in der die Agrarreform zu sehr schweren, oft bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Großgrundbesitzern und Landarbeitern geführt hatte). Die Konzeption von »Los Alpes« (einem 1000 ha großen Latifundium, das vor 6 Jahren von seinem Besitzer verlassen worden war) bestand darin, die gesellschaftliche Ausgrenzung und Verbannung der Delinquenten progressiv aufzuheben und durch die Heranziehung der Gefangenen zu gemeinnützigen Aufbau- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der Infrastruktur die Häftlinge in die Gesellschaft und Arbeitswelt der angrenzenden kleinen

<sup>21</sup> Antonio Viera Gallo: Chili – une justice pour le peuple (Interview mit Emmanuel Gabey), in: »Politique aujourd'hui«, avril-mai 1972, Paris, S. 123.

Dorfgemeinden zu integrieren. Aus diesem Grunde sah das Reformprojekt »Los Alpes« eine enge Zusammenarbeit zwischen der Administration der Strafkolonie und den Organismen der staatlichen Agrarreformkommission (CORA) sowie den lokalen politischen Organisationen der Bauern (Gewerkschaft »Ranquil«, MCR<sup>22</sup>, lokalen Sektionen der Sozialistischen Partei, der KP, MAPU<sup>23</sup> etc.) vor<sup>24</sup>. Die Zuspitzung der Klassenkämpfe, die Großoffensive der politischen Rechten seit dem Juli 1972, die im Generalstreik des Kleinhandels und der Transportunternehmer, der Sabotage der Produktion, der massiven Hortung von Waren und der künstlichen Provozierung einer Versorgungskrise ihren Höhepunkt fand, sowie das sich Ende 1972/Anfang 1973 allmähliche Abzeichnen des Scheiterns der Reformstrategie der »Unidad Popular« in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen mußte sich auf die Weiterverfolgung der ohnedies nur zögernd in Angriff genommenen Strafvollzugsreform notwendigerweise negativ auswirken. Die Priorität, die der Kampf gegen die Wirtschaftssabotage und gegen die Inflation, für die Preiskontrolle und die Reorganisierung der Distribution hatte, ließ die Strafvollzugsreform vorübergehend zu einem sekundären Phänomen werden, die allenfalls nach einer eventuellen Konsolidierung der Positionen der »Unidad Popular« wieder aufgegriffen werden könnte. Es blieb also mit dem Experiment »Los Alpes« bei einer punktuellen Aktion ausgesprochen reformistischen Charakters, die an der großen Masse der von der bürgerlichen Klassenjustiz ihrer Freiheit Beraubten nahezu spurlos vorüberging und die das Getriebe der Justizmaschinerie keineswegs effektiv beeinträchtigte oder gar umstülpte. Die Strafkolonie »Los Alpes« blieb daher auf die Totalität des chilenischen Strafvollzugssystems bezogen ebenso isoliert wie die »Ikarien«

<sup>22</sup> »Movimiento de Campesinos Revolucionarios«, seit 1967 existierende revolutionäre, auf Initiative des MIR gegründete Bauernorganisation.

<sup>23</sup> »Movimiento de Acción Popular Unitaria«; entstand 1970 aus einer linken Abspaltung der »Democracia Cristiana«; eine der Koalitionsparteien der »Unidad Popular«.

<sup>24</sup> In dem Gesetzentwurf zur Gründung einer agrarischen Strafkolonie in der Provinz Cautín von 1972 heißt es u. a.:

»§ 1. Die zentrale Idee und der Sinn dieses Gesetzentwurfes geht auf das Progressiv-System zurück und beruft sich auf das Dekret Nr. 805 von 1928. Dieses – immer noch gültige – Réglement sieht die allmähliche Wiedererlangung der vollständigen Freiheit des Häftlings in einzelnen Etappen (bedingte Freilassung, Strafnachlaß, Begnadigung, Bewährung) nach Maßgabe seines Verhaltens und seiner Führung während der Haft vor.«

»§ 2. Die Gründung dieser Strafvollzugsinstitutionen soll weder das erste noch das letzte Experiment dieser Art in unserem Lande sein. Mit anderen Worten: Die Strafkolonie wird lediglich aufgrund ihrer geographisch-ökonomischen Bedeutung und aufgrund der Tatsache gegründet, daß das in den Strafanstalten befindliche Menschenmaterial (sic!) sich zum großen Teil aus der Landbevölkerung zusammensetzt. Genausogut könnten auch in anderen Regionen des Landes Fabriken der verschiedensten Art nach dem gleichen Modell, d. h. unter Hinzuziehung von Arbeitskräften aus dem Strafvollzugsbereich, funktionieren.«

»§ 3. Funktionsweise, Leitung und Überwachung dieser neuen Anstalten fällt einzig in den Kompetenzbereich des Strafvollzugs. Die judikative Gewalt ist bei der Behandlung und Betreuung dieser Strafgefangenen ausgeschlossen.« (zitiert nach: A. V. Gallo und E. Gabey: *Chili – une justice pour le peuple*, a. a. O., S. 121) (Übers. von mir, A. M.)

Schon die die ganze Inhumanität der traditionellen Strafvollzugsideologie ausdrückende stilistische Formulierung einzelner Abschnitte des Gesetzentwurfes (es sei hier nur auf den Terminus »Menschenmaterial« verwiesen, der hier ja wohl nicht »zufällig« auftaucht) verweist auf die Relativität dieser Strafvollzugsreform, die keineswegs radikal mit der bürgerlichen Resozialisierungsideologie bricht. Der Text macht deutlich, daß sich hinter der Gründung dieser Strafkolonien, die nach den Worten Viera Gallos gegründet wurden, um eine bessere Resozialisierung der Gefängnisbevölkerung zu ermöglichen, manifeste ökonomische Interessen verbergen, nämlich die Nutzbarmachung der physischen Arbeitskraft der Gefangenen bei der wirtschaftlichen Erschließung unterentwickelter Gebiete. Diese Absicht geht auch klar aus Abs. I, § 1 des Gesetzentwurfes hervor, wo es heißt: »Die Readaptation und Rehabilitation der Bewohner der Strafkolonie vollzieht sich im Rahmen bezahlter produktiver Arbeit im Rahmen der Halbfreiheit.« Der Unterschied zur Zwangsarbeit besteht also nur in der Garantie einer besseren Bezahlung der Gefangenenarbeit und der Gewährung des Status der Halbfreiheit.

des utopischen Kommunisten Etienne Cabet in Louisiana und Mississippi innerhalb der gesellschaftlichen Realität der USA der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts.

Zu 2) Von wesentlich größerem systemsprengenden Charakter ist die Praxis der Anfang 1971 gegründeten »Nachbarschaftsgerichte« (»Tribunales vecinales«)<sup>25</sup> und »Volksgerichte« (»Tribunales populares«). Im Gesamtkontext der Klassenkämpfe in Chile unter der Volksfront kommt ihnen zweifelsohne ein viel größerer Stellenwert zu als den z. T. von einer sehr schwerfälligen Bürokratie verschleppten Strafvollzugsreformplänen der UP-Regierung. Denn als parallele Institutionen zu den bestehenden Gerichten, der »justicia momia«, wurden sie, zumindest ansatzweise, zu Organen einer beginnenden proletarischen Rechtsprechung in einer Situation der politischen Doppelherrschaft – einer Rechtsprechung freilich oft ohne reale Exekutivgewalt, die nach wie vor von dem in seinen Funktionen ungebrochenen bürgerlichen Justizapparat monopolisiert wurde. Die »Nachbarschaftsgerichte« konstituierten sich in erster Linie im Bereich der »campamentos« bzw. »poblaciones« (d. h. den Elendquartieren am Rande der Großstädte, in denen das MIR z. T. eine besonders aktive organisatorische Tätigkeit entfaltete) und in den neu gegründeten Agrarreformzentren. Sie setzen sich in der Regel aus 10 bis 13 demokratisch auf Vollversammlung gewählten Vertretern der Bewohner der Elendsquartiere (»pobladores«) bzw. einer Dorfgemeinde oder eines proletarischen Stadtteils zusammen, deren einzelne Mitglieder sich jeweils im 3-Monats-Turnus im Vorsitz des Gerichts ablösen. Die Entscheidungen und Urteile über kleinere Rechtsstreitigkeiten werden jeweils mit einfacher Mehrheit von jenen Vertretern der Basis getroffen. Maßstab der Entscheidungen des Nachbarschaftsgerichts ist nicht mehr der am Individualismus orientierte abstrakte Gesetzestext des bürgerlichen »Código Civil« bzw. »Código Penal« und die Ideologie der Buße und Vergeltung, sondern der neue Gemeinschaftsgeist sozialistischer Kooperation. Dies führt einerseits zu einer Überwindung der repressiven Normen der bürgerlichen Rechtsprechung, andererseits zur Definition neuer Delikte, die dem am Individualismus orientierten bürgerlichen Rechtsdenken fremd sind.

Als Musterbeispiel für diese neue Justiz mit einem neuen proletarischen Klasseninhalt läßt sich die Praxis der »Volksgerichte« in der población »Nueva La Habana« zitieren. In diesem Ende 1970 gegründeten und vom MIR verwalteten Elendsquartier in Santiago entstand im Frühjahr 1971 in Gestalt der »Frente de Vigilancia« das erste Organ autonomer Volksjustiz. In den Kompetenzbereich der »Frente de Vigilancia« (einem der Organe der autonomen Verwaltungsstruktur der Población neben dem Komitee für Gesundheit, Mütter, Presse und Propaganda und Sport) fiel die Regelung von individuellen und kollektiven Konflikten innerhalb der in 24 Sektoren, sog. »manzannas«, aufgegliederten pobladores-Gemeinschaft. Die »Wachsamkeitsfront« besteht aus sieben Gruppen zu je sechs Mitgliedern, die direkt von der Basis der »pobladores« gewählt werden.<sup>26</sup> Während kleinere Delikte jeweils autonom von den Untergruppen der »Wachsamkeitsfront« geschlichtet werden, werden Entscheidungen von weitreichenderer Signifikanz für die Gemeinschaft von der Gesamtheit der 42 Mitglieder der »Frente de Vigilancia« unter enger Konsultation der anderen Selbstverwaltungsorgane der población, insbesondere dem Direktorium (das aus den

<sup>25</sup> Vgl. hierzu: Antonio Viera Gallo, Chile – une justice pour le peuple, in: »Politique aujourd'hui, a. a. O., S. 116–117.

<sup>26</sup> Vgl. Maria Eugenia Saul: La justicia momia, in: »Punto Final« (Sonderbeilage), 1. 8. 1972, S. 7–8.

gewählten Repräsentanten der 24 »manzanas« besteht) bzw. der Vollversammlung der »manzanas« und aller sechs Fronten gefällt. Aus der Studie von Maria Eugenia Saul<sup>27</sup> über die Praxis dieses »Volksgerichts« geht hervor, daß der entscheidende qualitative Unterschied dieses neuen Organs der proletarischen Justiz zur bisherigen Rechtsprechung in einer Praxis besteht, die von der völligen Neudefinition des Delikt-Begriffs und des Begriffs der Sanktionen (Strafe) ausgeht. So führte die absolute Priorität der Gemeinschafts- vor den individuellen Besitz- und Machtinteressen zur Einführung einer neuen Skala von Delikten der »mangelnden Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben«, der »mangelnden Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinschaft« und »mangelnder Mitarbeit« im Interesse des Kollektivs. Diese Delikte werden von der Volksjustiz der poblaciones schwerer bestraft, wenn sie von Personen begangen werden, die mit wichtigen Funktionen der Gemeinschaft beauftragt worden waren. Der Strafbegriff wurde gleichzeitig entsprechend dem Selbstverständnis der neuen sozialistischen Kooperationsideologie neu definiert. Er eliminiert alle Komponenten des bürgerlichen Strafbegriffs, der in der Praxis eine individuelle Demütigung und ökonomisch-moralische Schädigung des Delinquenten impliziert, und orientiert sich nahezu ausschließlich am Primat der Resozialisierung und der organischen Reintegration des Delinquenten in die Gemeinschaft. Aus diesem Grunde gibt es in »Nueva La Habana« weder Geld- noch Freiheitsstrafen. Die Höchststrafe, die die »Frente de Vigilancia« gegen ein Mitglied der población, das eines schweren Vergehens gegen die Gemeinschaft überführt wurde, verhängen kann, ist die Ausweisung aus der población<sup>28</sup>. Kleinere Delikte, wie Diebstahl usw. werden durch die Auflage zusätzlicher Gemeinschaftsarbeit »gesühnt«. Dem Problem des Alkoholismus und seiner schädlichen Folgen (Hang zu Gewalttätigkeiten etc.) versucht man, durch geduldige Überzeugungsarbeit (Überredung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und eine Entziehungskur zu machen) entgegenzuwirken. Auch Familienkonflikte versucht man durch breitere Diskussion auf der Unterebene der »Frente« nach Möglichkeit zu schlichten. All dies scheint die Einschätzung von Viera Gallo, daß es sich hier um »Organe einer neuen Justiz mit einem neuen (proletarischen) Klasseninhalt«<sup>29</sup> handelt, die die »erste Etappe auf dem Wege zu einer Volksjustiz darstellen«, zu bestätigen. Dabei dürfen jedoch zwei grundlegende Mängel, die sich bei einer Analyse dieser neuen Strukturen aus revolutionärer Sicht ergeben, nicht übersehen werden: Der erste besteht im Fehlen einer klaren verbindlichen Richtschnur für die Organe der Volksjustiz, dem Fehlen klarer fixierter Normen für die Deliktsphäre und die zu verhängenden Sanktionen sowie dem Fehlen einer klaren Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs dieser Gerichtsinstanzen. Dies fördert einen revolutionären Pragmatismus, der zwar nicht an sich verwerflich, aber einer kontinuierlichen Arbeit hinderlich ist. Der zweite Mangel besteht darin, daß die Praxis der neuen »Nachbarschafts-« und »Volksgerichte« ausschließlich auf die Schlichtung kleinerer Rechtsstreitigkeiten unter Nachbarn beschränkt bleibt, daß sie also im globalen Rahmen der chilenischen Justiz nicht mehr als die Funktion von parallelen Hilfs- und Sondergerichten erfüllen, deren Kompetenz und Autonomie institutionell noch nicht genügend gesichert ist. Nirgends kam es zu einer vollständigen Ersetzung und Ablösung der Kompetenzen der bürgerlichen Gerichte.

<sup>27</sup> Ibid., S. 8.

<sup>28</sup> So berichtete Maria Eugenia Saul u. a. von dem Fall eines Gewerbetreibenden, der aus der población »Nueva La Habana« ausgewiesen wurde, weil er an die Bewohner der Gemeinschaft verdorbenen Fisch verkauft hatte (a. a. O., S. 8).

<sup>29</sup> A. V. Gallo, a. a. O., S. 116.

Selbst in der población »Nueva La Habana« wurden »schwere Fälle« regelmäßig dem bürgerlichen Justizapparat übergeben, der seinerseits immer wieder auf die »Illegalität« dieser »Volksgerichte« hinwies und nichts unversucht ließ, zur »Wiederherstellung der verlorengegangenen Justizeinheit«, repressiv gegen die Existenz der bestehenden Volksgerichte vorzugehen. (s. Polizeieinsatz vom August 1972 gegen die población »Vietnam Heroico« und »Asalto al cuartel Moncada«.)

Zweieinhalb Jahre nach Regierungsantritt von Salvador Allende ist also die durch die »unfriedliche Koexistenz« zweier paralleler, sich überlagernder Rechtsprechungsstrukturen gekennzeichnete Situation der Justiz in Chile mehr als konfus. Die Klassenkämpfe der nächsten Monate werden eine Antwort darauf geben, welche der beschriebenen Strukturen sich historisch endgültig durchsetzen wird.

*Arno Münster (3. 3. 73)*

## UP - dilettantischer Reformismus?

Anmerkungen zum Beitrag von Arno Münster

Die chilenische Justiz betreibt seit jeher Klassenjustiz. Überalterung und unveränderte Anwendung der wichtigsten Gesetze, traditionalistische Leitlinien in der Juristenausbildung und das autoritäre Vorgehen des Obersten Gerichtshofs bei der Ernennung und Beförderung von Richtern (Zwang zur »Anpassung nach rechts«) sind einige der Hauptursachen. Die Justiz verteidigt bedingungslos den bestehenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Status und bekämpft alle, die sich für einen strukturellen Wandel einsetzen. Eine Unzahl von Beispielen aus vergangener und jüngster Zeit aus dem Bereich des Straf-, Arbeits- und Mietrechts, über das Vorgehen gegen linke Publizisten und Politiker, über kapitalistenfreundliche Entschädigungsfestsetzung bei Enteignungen und Anerkennung »wohlerworbener Rechte« von Privaten gegenüber dem Staat ließen sich den von A. Münster genannten Fällen anfügen<sup>1</sup>. Mißtrauen und Ablehnung der traditionellen Rechtsprechungsorgane durch die Mehrheit der Bevölkerung<sup>2</sup> – die permanent benachteiligten und unterdrückten Arbeiter, Bauern und Beschäftigungslosen – sind so groß, daß im Verlauf der letzten Jahre selbst einige Christdemokraten die Opportunität von Justizreformen erkannten<sup>3</sup>. Einer Bestandsaufnahme mit dem Fazit »Klassenjustiz« ist also nichts entgegensetzen.

<sup>1</sup> Vgl. die 30 bezeichnenden Falldarstellungen bei Novoa M., Eduardo »¿Justicia de clase?« in: Mensaje Nr. 187, Stgo., März–April 1970, S. 108–118 sowie die Arbeit desselben Autors »La reforma del poder judicial« in: Mensaje Nr. 185, Stgo., Dezember 1969; ferner: »Juicio a la justicia: obreros de SABA condenados« a. a. O., S. 623.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die empirischen Studien des CIDU (Centro de Desarrollo Urbano y Regional, Institut der Universidad Católica):

a) »Imágenes y experiencias de justicia en sectores populares urbanos« CIDU, Stgo. 1971 (hektogr.).

b) »Experiencias de justicia popular en poblaciones« in: Cuadernos de la Realidad Nacional Nr. 8, Stgo. Juni 1971, S. 153–172.

c) »Pobladores y administración de justicia« in: Sonderdruck aus Revista Latinoamericana de Estudios Urbano Regionales (EURE) Vol. II Nr. 5, Stgo. Juli 1972, S. 135–148.

d) »Del legalismo a la justicia popular« in: Chile Hoy Nr. 29, Stgo. 29. 12. 72–4. 1. 73, S. 16 f.

<sup>3</sup> Vgl. Brief von Renán Fuentealba (zeitweilig PDC-Vorsitzender) an Sergio Recabarren vom 10. 2. 62, zitiert bei Novoa M., E. in Mensaje Nr. 187, S. 108, Fußnote 4).